

Vereinsatzung

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Modellflugclub Penzberg e.V.**“ und ist im Vereinsregister München unter der Vereins-Nr. VR 80201 eingetragen.
Der Sitz ist in 82377 Penzberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Mitgliedschaft

Der Verein ist der Volkshochschule Penzberg e.V. angeschlossen.
Er ist Mitglied des Luftsportverbandes Bayern e.V., des Deutschen Aero-Club e.V. und des Bayerischen Landessportverbandes.

§ 3. Zweck und Ziel des Vereins

Zweck des Modellflugclub Penzberg e.V. ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsportes. Eine besondere Aufgabe des Vereins ist die Jugend- und Nachwuchsarbeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 bis 68 AO) der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Zweckvermögen muss ausschließlich dem Modellflugsport dienen.

Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Satzung und die jeweils gültige Vereins- und Flugordnung anerkennt, und gewillt ist, Zweck und Ziel des Vereins zu fördern. Minderjährige im Sinne des § 106 BGB bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Voraussetzung für die endgültige Aufnahme in den Verein, ist die Ableistung einer 12 monatigen Probezeit, wenn nicht sofort eine Ablehnung des Antrags durch den Vorstand erfolgt.

Der Vorstand entscheidet nach Ableistung der Probezeit über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

Die Beitragspflicht, sowie die für die Haftpflichtversicherung, beginnt bereits mit der Probezeit.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.

Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet durch den Tod eines Mitgliedes.
(3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden.

Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschluss durch die Vorstandschaft mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels Einschreiben bekanntzugeben.

- (4) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch auf zeitanteilige Erstattung des Jahresbeitrages.

§ 6. Vereinsorgane

(1) Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Kassenwart

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der 1. und 2. Vorsitzende haben das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Vorstandschaft innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Zeit der Amtsperiode hinzu zu wählen.

(2) Mitgliederversammlung

- a) Die turnusmäßige Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn dies für nötig befunden wird.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ebenfalls einberufen werden wenn 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angaben des Zwecks und der Gründe dieses Verlangen.

- c) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen erforderlich.

- d) Stimmberechtigt sind alle volljährigen, persönlich anwesenden Vereinsmitglieder.
- e) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 **Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet.
Bei Neu Mitgliedern ab 18 Jahren wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, die vom Mitgliedsbeitrag unabhängig ist.
Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung.
Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind fortan beitragsfrei.

§ 8 **Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben den Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung unverzüglich der Stadt Penzberg, dem Luftsportverband Bayern e.V. und dem Bayerischen Landessportverband mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt, an welche gemeinnützige Körperschaft das Restvermögen fallen soll. Dieser Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§10 **Inkrafttreten**

Die geänderte Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Penzberg, 03.02.2017

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender